

bAV:

Informationspflicht des Arbeitgebers zum Jahresende 2014

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

Auch der letzte Zweifler sollte spätestens seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.01.2014 (3 AZR 807/11) wissen, dass der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern Hinweis- und Aufklärungspflichten haben kann.

Diese bestehen als arbeitsvertragliche Nebenpflichten und beruhen auf den besonderen Umständen des Einzelfalls und sind das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung. Wie groß das Informationsbedürfnis des Arbeitnehmers ist, hängt insbesondere von der Schwierigkeit der Rechtsmaterie sowie dem Ausmaß der drohenden Nachteile und deren Vorhersehbarkeit ab (Randziffer 16 des Urteils).

Die Materie der bAV dürfte ohne Frage schwierig sein, wenn ein Studie ergibt, dass bereits 18% der Arbeitgeber bAV nicht einführen, weil sie ihnen zu kompliziert ist (Studie TNS-Infratest im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums, vgl. KURS 6/2013, S. 10). Und die drohenden Nachteile können bei langlaufenden Verträgen immens sein. Dies spricht sehr deutlich für eine bestehende Aufklärungspflicht der Arbeitgeber.

Konkrete Pflichten des Arbeitgebers

Das BAG geht in der Entscheidung aber noch weiter. Es benennt **allgemeine und konkrete Beispiele** dafür, über die der Arbeitgeber jedenfalls aufzuklären hat (Randziffer 13).

Als allgemeines Beispiel werden die Faktoren genannt, auf die der Arbeitgeber Einfluss haben kann. Als konkrete Beispiele für die Informationsverpflichtung des Arbeitgebers dazu werden wiederum genannt

- der im Unternehmen bislang gewählte Durchführungsweg;
- seine Bereitschaft, Pensionsfonds oder Pensionskasse zu wählen;
- die Identität des konkreten Versorgungsträgers;
- die Zusageart;

- Versorgungs- und Versicherungsbedingungen des externen Versorgungsträgers.

Dabei handelt es sich - wohlgermerkt - um Beispiele. Die Aufzählung kann daher nicht abschließend verstanden werden.

ACHTUNG: Information über Absenkung des Garantiezinses

Der Deutsche Bundestag hat am 04.07.2014 das „Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte“ beschlossen. Darin enthalten ist auch eine Absenkung des Garantiezinses für Lebensversicherungen **zum 01.01.2015 von 1,75% auf 1,25 % p. a..**

Die meisten Arbeitnehmer werden über die Absenkung des Garantiezinses nicht informiert sein. Allerdings gehört die Kenntnis über diese anstehende Veränderung zu den Tatsachen, die dem Arbeitnehmer bekannt sein müssen, damit er eine qualifizierte Entscheidung für seine persönliche Altersversorgung treffen kann. Denn immerhin könnte sich der eine oder andere Arbeitnehmer wegen der anstehenden (formellen) Verschlechterung noch zu einer Entgeltumwandlung entschließen, wenn er bisher keine solche hat. Manche Arbeitnehmer stocken möglicherweise ihre bisherige Versorgung auch auf.

Daher ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Absenkung des Garantiezinses zu informieren. Damit noch rechtzeitig eine Entscheidung getroffen werden kann, muss die Entscheidung eine ausreichende Zeit vor dem Jahresende erfolgen.

Gerne sind wir bereit, auch für Sie ein Versorgungswerk einzurichten. Bitte sprechen Sie uns an.

Ihr Ansprechpartner:
KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36
Fax: 0341 580 622 37
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de